

## VIII. Nachtrag zum Gesetz über die Strassenverkehrsabgaben

Botschaft und Entwurf der Regierung vom 20. Dezember 2016

### Inhaltsverzeichnis

<b>Zusammenfassung</b>	<b>1</b>
<b>1 Ausgangslage</b>	<b>1</b>
<b>2 Änderungsbedarf</b>	<b>2</b>
2.1 Steuerbefreiung für Raupenfahrzeuge im Pistendienst	2
2.2 Verlängerung der Bewilligungsdauer	3
<b>3 Erläuterungen zur neuen Gesetzesbestimmung</b>	<b>3</b>
<b>4 Finanzielles und Referendum</b>	<b>3</b>
<b>5 Antrag</b>	<b>4</b>
<b>Entwurf (VIII. Nachtrag zum Gesetz über die Strassenverkehrsabgaben)</b>	<b>5</b>

### Zusammenfassung

*Die vom Kantonsrat am 1. März 2016 gutgeheissene Motion 42.15.21 «Befreiung der Raupenfahrzeuge von der Strassenverkehrssteuer und Verlängerung der Bewilligungsdauer» verlangt, dass Raupenfahrzeuge im Pistendienst von der Strassenverkehrssteuer befreit werden und die Bewilligung für die Benutzung der öffentlichen Strassen sowie für den Verkehr ausserhalb der öffentlichen Strassen für jeweils drei Jahre erteilt wird. Mit dem vorliegenden VIII. Nachtrag zum Gesetz über die Strassenverkehrsabgaben wird dieser Auftrag, soweit eine Gesetzesrevision erforderlich ist, erfüllt.*

Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Vorlage Botschaft und Entwurf des VIII. Nachtrags zum Gesetz über die Strassenverkehrsabgaben.

### 1 Ausgangslage

Der Kanton erhebt jährlich eine Steuer auf Motorfahrzeugen und Motorfahrzeuganhängern, die im Kanton ihren Standort haben und auf öffentlichen Strassen verkehren (Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Strassenverkehrsabgaben [sGS 711.70; abgekürzt SVAG]). Der Gesetzgeber hat in Art. 5 Abs. 1 Bst. a, b und d SVAG verschiedene Fahrzeugkategorien von der Steuer befreit. Raupen-

fahrzeuge im Pistendienst fallen nicht unter diese Ausnahmen. Sie werden jedoch als Arbeitsmotorwagen nach Art. 12 Abs. 1 Bst. c SVAG behandelt, bei denen die Steuer auf einen Achtel der einfachen Steuer ermässigt wird.

Raupenfahrzeuge gelten von Bundesrechts wegen als Ausnahmefahrzeuge im Sinn von Art. 25 f. der eidgenössischen Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (SR 741.41; abgekürzt VTS). Sie bedürfen einer schriftlichen Bewilligung nach Art. 78 der eidgenössischen Verkehrsregelnverordnung (SR 741.11; abgekürzt VRV), um auf öffentlichen Strassen zu verkehren. Sodann ist der Verkehr mit Raupenfahrzeugen ausserhalb öffentlicher Strassen nach kantonalem Recht verboten (Art. 2 Abs. 1 der Verordnung über den Verkehr mit Raupenfahrzeugen [sGS 711.3]). Der Kanton kann Ausnahmen bewilligen, namentlich zur Bearbeitung von Skipisten und Loipen (Art. 3 Abs. 1 Bst. c der Verordnung über den Verkehr mit Raupenfahrzeugen). Für Raupenfahrzeuge sind somit zwei Ausnahmegewilligungen erforderlich, die aber in einem Schritt erteilt werden. Nach der bisherigen Praxis des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamtes wird die Bewilligung jeweils für ein Jahr erteilt, bei einer Ausstellgebühr von Fr. 150.–.

Die Regierung hat sich bereits in ihrer Antwort vom 10. November 2015 zur Interpellation 51.15.34 «Strassenverkehrssteuer und Bewilligungsverfahren für Raupenfahrzeuge im Pistendienst» umfassend zur Rechtslage geäussert und ihre Haltung dargelegt.

## **2      Änderungsbedarf**

### **2.1     Steuerbefreiung für Raupenfahrzeuge im Pistendienst**

Raupenfahrzeuge im Pistendienst benutzen keine oder nur in sehr begrenztem Umfang öffentliche Strassen. Bis anhin wurde diesem Umstand mit einer Ermässigung der Strassenverkehrssteuer auf einen Achtel der einfachen Steuer Rechnung getragen. Die Ermässigung führt z.B. bei Fahrzeugen mit Karosserie-Code 281 (Pistenfahrzeuge) mit einem Gesamtgewicht von 12'000 kg zu jährlichen Strassenverkehrssteuern von Fr. 221.– (1/8) anstelle von Fr. 1'760.– (8/8). Die Gesamteinnahmen des Kantons aus dieser Steuer betragen jährlich rund 19'700 Franken.

Die Tourismusbranche im Kanton St.Gallen steht mit den Nachbarkantonen und dem benachbarten Ausland in einem harten Konkurrenzkampf. Der allgemeine Preisdruck – insbesondere verbunden mit dem verschlechterten Eurowechselkurs – hat stark zugenommen. Gleichzeitig muss laufend in neue Infrastruktur investiert werden, um die Wettbewerbsfähigkeit erhalten zu können. Gegenüber dem Nachbarkanton Graubünden sind die im Kanton St.Gallen domizilierten Pistenbetreiber zudem insofern im Nachteil, als in Graubünden die Raupenfahrzeuge im Pistendienst von sämtlichen Steuern befreit sind.

Um die Bergbahnunternehmen sowie die Pisten- und Loipenbetreiber im Kanton St.Gallen finanziell zu entlasten, verlangt der Kantonsrat, dass diese von der Strassenverkehrssteuer für die Raupenfahrzeuge im Pistendienst befreit werden. Dies hat einen jährlichen Steuerausfall in der Höhe von knapp 20'000 Franken zur Folge. Dieser (vergleichsweise geringe) Steuerausfall wird mit Blick auf die positiven Auswirkungen der finanziellen Entlastung auf die Tourismusbranche als vertretbar erachtet.

Ähnliche Überlegungen wurden auch auf Bundesebene angestellt, wo das Parlament im März 2016 beschlossen hat, Pistenfahrzeuge teilweise von der Mineralölsteuer zu befreien und Art. 18 des eidgenössischen Mineralölsteuergesetzes (SR 641.61; abgekürzt MinöStG) entsprechend anzupassen. Künftig wird den Haltern von Pistenfahrzeugen, die zur Präparierung von Skipisten, Loipen, Schlittelbahnen, Winterwanderwegen o.Ä. eingesetzt werden (Pistenraupen, Pisten-Bully, Motorschlitten, mit Raupen ausgerüstete Quads u.Ä., nicht hingegen Pneufahrzeuge) der Steueranteil, der für

Aufgaben und Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr bestimmt ist, rückerstattet (vgl. Botschaft zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes vom 6. März 2015, BBl 2015, 2363 ff.).

## 2.2 Verlängerung der Bewilligungsdauer

Die Bewilligung für die Benutzung der öffentlichen Strassen sowie für den Verkehr ausserhalb der öffentlichen Strassen wird im Kanton St.Gallen nach der bisherigen Praxis des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamtes jeweils für ein Jahr erteilt. Nach Ziff. 120.01 des Verkehrsgebührentarifs (sGS 718.1; abgekürzt VGT) ist eine Ausstellgebühr zwischen Fr. 50.– und Fr. 300.– vorgesehen. Konkret beträgt die jährliche Gebühr in der Praxis Fr. 150.–.

Mit der Motion 42.15.21 verlangt der Kantonsrat, dass die Bewilligungsdauer auf drei Jahre verlängert wird. Begründet wird dieses Anliegen mit dem Argument, dass einerseits gegenüber den Nachbarkantonen, insbesondere dem Kanton Graubünden, gleich lange Spiesse geschaffen werden sollen (dieser erteilt die Bewilligung für eine Dauer von drei Jahren bei Kosten von Fr. 170.–), und andererseits der Verwaltungsaufwand des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamtes, das die Bewilligungen derzeit jährlich überprüft und verlängert, verringert werden soll.

Diesem Anliegen der Motion kann durch eine Praxisanpassung des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamtes Rechnung getragen werden. Eine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen, insbesondere des Verkehrsgebührentarifs, ist hierzu nicht erforderlich, zumal nach Ziff. 120.01 VGT bereits heute eine Senkung der Jahresgebühr auf den Minimalbetrag von Fr. 50.– möglich ist. Dies entspricht einer Gebühr von Fr. 150.– für drei Jahre, wobei die Verrechnung bzw. Gebührenerhebung aus technischen Gründen jährlich erfolgen muss. Entsprechend besteht hinsichtlich der Verlängerung der Bewilligungsdauer auf drei Jahre kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf.

## 3 Erläuterungen zur neuen Gesetzesbestimmung

Art. 5 Abs. 1 SVAG wird um eine neue Bestimmung ergänzt, mit der Halter von Raupenfahrzeugen, die dem Pistendienst dienen, von der Motorfahrzeugsteuer befreit werden. Nachdem in der bisherigen Aufzählung Bst. c fehlt und dieser seit Bestehen des Erlasses nie mit einem anderen Inhalt belegt war, wird – anstatt einen neuen Bst. e zu schaffen – die bestehende Lücke mit der neuen Regelung gefüllt.

Art. 5 Abs. 1 Bst. c SVAG umfasst lediglich Raupenfahrzeuge, deren einziger Verwendungszweck der winterliche Pistendienst ist. Diese Fahrzeuge sind in der Karosserieform sowie bezüglich Antriebsart und Verwendungszweck eindeutig definiert und mit Code 281 im Fahrzeugausweis gekennzeichnet. Nicht unter die Bestimmung fallen Fahrzeuge, die im Winter mittels Montage von Raupen für einen anderen Verwendungszweck eingesetzt werden als im Sommer, sowie auch Motorschlitten oder Traktoren.

## 4 Finanzielles und Referendum

Der VIII. Nachtrag zum Gesetz über die Strassenverkehrsabgaben zieht einen jährlichen Ausfall von kantonalen Steuereinnahmen in der Höhe von rund 20'000 Franken nach sich.

Nach Art. 49 Abs. 1 Bst. a der Kantonsverfassung (sGS 111.1) in Verbindung mit Art. 5 des Gesetzes über Referendum und Initiative (sGS 125.1) untersteht die Vorlage dem fakultativen Gesetzesreferendum.

## **5 Antrag**

Wir beantragen Ihnen, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, auf den VIII. Nachtrag zum Gesetz über die Strassenverkehrsabgaben einzutreten.

Im Namen der Regierung

Martin Klöti  
Präsident

Canisius Braun  
Staatssekretär

## VIII. Nachtrag zum Gesetz über die Strassenverkehrsabgaben

Entwurf der Regierung vom 20. Dezember 2016

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 20. Dezember 2016<sup>1</sup> Kenntnis genommen und erlässt:

### I.

Der Erlass «Gesetz über die Strassenverkehrsabgaben vom 5. Januar 1978»<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

#### Art. 5 Steuerfreiheit

<sup>1</sup> Von der Steuer sind befreit:

- a) der Bund und seine Anstalten, soweit das Bundesrecht es vorschreibt;<sup>3</sup>
- b) der Kanton und die Gemeinden für Fahrzeuge, die ausschliesslich der Feuerwehr, den Polizeikräften, dem Strassenunterhalt oder dem Krankentransport dienen;
- c) Halter von Raupenfahrzeugen, die ausschliesslich im Pistendienst verwendet werden;**
- d) Postautohalter und Verkehrsunternehmen, soweit ihre Fahrzeuge dem fahrplanmässigen Linienverkehr dienen.

### II.

*[keine Änderung anderer Erlasse]*

### III.

*[keine Aufhebung anderer Erlasse]*

### IV.

Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2018 angewendet.

---

<sup>1</sup> ABI 2016, ●●.

<sup>2</sup> sGS 711.70.

<sup>3</sup> Art. 105 Abs. 4 des eidg. Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958, SR.741.01.